

## Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Asperhofen hat in seiner Sitzung am 13.12.2001 aufgrund des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400-4, verordnet:

### VERORDNUNG über die Erhebung von ORTSTAXEN

- (1) Die Marktgemeinde Asperhofen erhebt gemäß § 11 des NÖ Tourismusgesetzes 1991 eine Ortstaxe von jenen Personen, die im Gemeindegebiet in Gästeunterkünften nächtigen.
- (2) Gästeunterkünfte sind Unterkünfte, die zur Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, sei es im Rahmen der gewerblichen Beherbergung, sei es im Rahmen der Privatzimmervermietung, in Kur- oder Erholungsheimen, in Sonderkrankenanstalten in nach dem NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetz, LGBl. 7600, anerkannten Kurorten, in Ferienwohnungen oder auf Campingplätzen.
- (3) Die Ortstaxe beträgt € 0,145 pro Person und Nächtigung, **Ortsklasse III**.
- (4) Von der Entrichtung der Ortstaxe sind befreit:
  - a) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
  - b) Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, wenn sie in Jugendherbergen, Jugend- oder Erholungsheimen oder in Ferienlagern nächtigen, die von einer inländischen Wohlfahrtseinrichtung oder einer inländischen Jugendorganisation betrieben werden,
  - c) Personen, die aus Anlass des Schulbesuches oder in Ausübung des militärischen Dienstes oder des Zivildienstes oder als Lehrling gemäß § 1 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 256/1993 oder als Lehrling gemäß § 2 der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. 5030 im Gemeindegebiet nächtigen, sowie Personen, die in Bildungseinrichtungen, welche nicht auf Gewinn gerichtet sind, im Gemeindegebiet nächtigen,
  - d) Schwer Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % und Blinde; sowie Begleitpersonen von schwer Behinderten und Blinden, sofern die schwer Behinderten und die Blinden laut ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
  - e) Personen, die von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit sind,
  - f) Sozialhilfeempfänger im Sinne der einschlägigen Sozialhilfegesetze der Bundesländer,
  - g) Personen in Gästeunterkünften nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 8 Wochen,
  - h) Personen, die im Rahmen der NÖ Familienurlaubsaktion für diesen Aufenthalt einen Zuschuss bekommen sowie
  - i) Personen, die vorübergehend in Schutzhütten nächtigen

## Marktgemeinde Asperhofen

A-3041 Asperhofen , Tel. 02772/582 95 Fax: 02772/582 95 15, DVR: 0425354

- (5) Die Festsetzung der zu entrichtenden Ortstaxe erfolgt durch Selbstbemessung (§ 153 NÖ Abgabenordnung, LGBl. 3400). Die Ortstaxe ist vom Unterkunftgeber von den in Abs. 1 genannten Personen einzuheben und bis zum 15. des zweitfolgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Bei mehrmaligem vorübergehendem Aufenthalt von denselben Personen während eines Jahres in derselben Gästeunterkunft oder auf demselben Campingplatz kann der Unterkunftgeber (Betreiber eines Campingplatzes) die Ortstaxe in pauschalierter Form zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres abrechnen und abführen, wobei eine Aufenthaltsdauer von 8 Wochen im Jahr zugrunde zu legen ist. Bei entgeltlicher Beherbergung kann die Ortstaxe in den Nächtigungspreis einbezogen und braucht nicht gesondert in Anrechnung gebracht werden. Unterlässt der Unterkunftgeber die Einhebung der Ortstaxe, so haftet er für die richtige Abfuhr. Dabei ist die Ortstaxe auf einen vollen Cent-Betrag zu runden, wobei ab 0,5 Cent aufzurunden ist.
- (6) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29. 8. 2001 außer Kraft.

Der Bürgermeister

  


angeschlagen am: 14.12.2001

abgenommen am: 2. 1. 2002

  
